OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651176/2/MZ

Datum:
Linz, 20. Juni 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des M A S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. C A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 15.03.2018, GZ: BHBRVERK-2018-19625/7-Wid, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 15.03.2018, GZ: BHBRVERK-2018-19625/7-Wid, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn zurückverwiesen wird.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 15.03.2018, GZ: BHBRVERK-2018-19625/7-Wid, wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) die am 13.02.2015 von der Stadt K zur Zahl J18843AG471 ausgestellte Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, L für die Dauer von sechs Monaten entzogen. Darüber hinaus wurde dem Bf die Beibringung einer VPU sowie eine amtsärztliche Untersuchung aufgetragen.

Ihre Entscheidung begründend führt die belangte Behörde aus:
„Eines Abschlussberichtes der Polizeiinspektion A zufolge, lenkten Sie am 24.11.2017 gegen 02.40 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen BR- im Gemeindegebiet von S. J a. W., L1039 Höhe Obejkt [sic] Sch mit der Absicht, einer Person und zwar Herrn A R Verletzungen zuzufügen.
Während einer Rauferei mit zahlreichen Beteiligten stiegen Sie in hohem Erregungszustand in einen PKW und fuhren vorsätzlich durch eine auf der Fahrbahn befindliche Personengruppe von etwa sieben Personen. Nach einem Wendemanöver erfassten Sie beim zweiten Durchfahren den am linken Straßenrand stehenden A R an der linken Körperseite, welcher zu Boden geschleudert wurde. War zunächst noch von leichten Verletzungen die Rede, stelle [sic] heraus, dass Herr R schwere Verletzungen in Form von Blutergüssen und zahlreichen Prellungen erlitten hat.
Durch Ihre Fahrmanöver wollten Sie offenbar bewusst anderen Personen erhebliche Verletzungen zufügen. Im konkreten Fall wurde eine Person schwer verletzt. Ihre Fahrt war demnach mehrfach geeignet, besonders gefährliche Verhältnisse im Sinne des § 7 Abs. 3 Ziffer 3 Führerscheingesetz herbeizuführen.“

Da der Bf im Verfahren keine Stellungnahme abgegeben habe, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

II. Mit Schreiben vom 13.04.2018 erhob der Bf gegen diesen Bescheid rechtzeitig Beschwerde. Für diese Entscheidung wesentlich bringt der Bf Folgendes vor:

„Die belangte Behörde stützt sich auf den Abschlussbericht der PI A.

Ein weiteres Ermittlungsverfahren insbesondere die Einvernahme von Zeugen ist durch die belangte Behörde unterblieben. Der Abschlussbericht der PI A ist nicht geeignet die ihm vorgeworfene Anlast Tat zu begründen. Die angeführten Aussagen sind derart widersprüchlich und nicht in einen Einklang zueinander zu bringen, dass die belangte Behörde zu Unrecht davon ausgegangen ist, der Beschwerdeführer hätte die ihm vorgeworfenen Tat-handlungen begangen.

Eine Verletzung von Herrn A R durch einen PKW, insbesondere durch einen vom Beschwerdeführer gelenkten PKW ist weder objektiviert, noch tatsächlich eingetreten. Faktum ist, dass es am 24.11.2017 gegen 2:30 Uhr im Bereich des Hauses S S. J a W zu einer Auseinandersetzung kam. Bereits die Angaben der einzelnen Personen über die Anzahl der am Vorfall beteiligten Personen sowie der am Vorfallsort vorhandenen PKW’s ist unterschiedlich. Teilweise werden 2 PKWs, bzw. 3 PKWs angegeben.

Im Einzelnen werden die Widersprüche wie folgt aufgezeigt:

A R:
Dieser Zeuge gab an, dass 2 oder 3 fremde PKW auf Höhe des Hauses auf der Straße standen. Der Zeuge konnte das erste Fahrzeug als Audi (näheres unbekannt) identifizieren und gab an, dass mit diesem Auto der Beschwerdeführer gefahren sei.

Zu Farbe und Marken der übrigen Fahrzeuge konnte der Zeuge keine Angaben machen.

Der Zeuge gab noch an, dass er den Beschwerdeführer nicht „im Haufen raufen“ gesehen hätte. Er sei immer im Audi gesessen.

Der Zeuge gab an, dass der Beschwerdeführer mit dem ersten PKW (Audi) aus Richtung S. J a W kommend in Richtung M also bergab weg fuhr. Er sei in der Absicht auf den Zeugen A R und andere in Schlangenlinie zugefahren und hätte ihn nach einer Fahrstrecke von ca. 100m mit dem linken Kotflügel an der linken Körperseite (genau am linken Unterschenkel) erfasst. Wie schnell der Beschwerdeführer gefahren sei könne er nicht sagen. Die Anderen hätten sich zwischen die geparkten Autos in Sicherheit bringen können.

Danach hätte der Beschwerdeführer am Nachbargrundstück S (wo sich eine Person aus M aufgehalten haben dürfte) gewendet und wiederum mit voller Geschwindigkeit absichtlich durch die Personengruppe gefahren.

Zeugin R T C gab an, dass der silberne Audi Kombi welcher zuvor mitten auf der Straße stehen geblieben war und mit eingeschaltetem Licht die Fahrbahn ausleuchtete plötzlich während der Schlägerei wegfuhr. Die anderen 2 PKW parkten am Fahrbahnrand in Höhe des Hauses. Der Lenker war während des gesamten Vorfalls im Auto sitzen geblieben. Der Lenker des Audis hätte in der Hauszufahrt gewendet und sei nochmals in Richtung M mit Vollgas auf die Leute zugefahren. Dabei hätte er L M am rechten Bein erwischt und diese zu Boden geschleudert. Beim Lenker dieses Audi (silberner Audi Kombi) hätte es sich um den Beschwerdeführer gehandelt.

Nach Aussagen dieser Zeugin wurde nicht Herr A R sondern Frau L M verletzt.

Nach diesen Angaben sei auch zuerst auf die Menschenmenge zugefahren worden und nach Wenden des Fahrzeuges Frau M niedergestoßen worden.

Zeugin R R M:
Diese gab an, dass 3 Autos vor dem Haus gestanden seien. Ein schwarzer Audi A6 von S L, ein silberner Audi von M A S und ein schwarzer VW Passat von M L.
Der silberne Audi mit eingeschaltetem Licht und laufendem Motor sei mitten auf der Straße abgestellt gewesen, hinter dem Steuer sei der Beschwerdeführer gesessen. Der Beschwerdeführer sei mit Vollgas in die Menschenmenge weggefahren, hätte gewendet und sei danach wiederum auf eine Personengruppe zugefahren, wobei L M und A R an den Beinen erfasst und zu Boden geschleudert worden seien.

Zeuge M F:

Dieser Zeuge gab an, dass gegen Ende der Auseinandersetzung der blaue Audi 2 mal auf die Personenmenge vor dem Haus auf der Fahrbahn zugefahren sei und eine Person (Vorname D) dabei vom Audi erfasst und zu Boden geschleudert worden sei.

Zeugin C M:
Diese Zeugin gibt an, dass ein PKW aus Richtung M kommend mitten auf der Fahrbahn abgestellt war und die Straße und die Menschenmenge beleuchtet hätte. Der 2. PKW sei neben dem Gartenzaun der Familie R bzw. halb auf der Straße gestanden. Der Zeugin sei aufgefallen, dass bei beiden Fahrzeugen die Lenker bei laufendem Motor und eingeschaltetem Licht hinterm Steuer saßen und während des gesamten Vorfalls nicht ausgestiegen seien.

`Das Ganze dauerte nur ca. 5 Minuten als plötzlich der Lenker des auf der Straße stehenden PKW aus seiner Sicht links zur Seite fuhr, also auf die Gegenfahrbahn. Zum selben Zeitpunkt fuhr der Andere, zuvor neben dem Gartenzaun am Straßenrand stehende PKW in Richtung S. J a W weg und auf die auf der Straße raufende Menschenmenge zu.´

Entgegen der übrigen Aussagen sei nicht der Lenker des auf der Straße haltenden Fahrzeuges auf die Menschenmenge zugefahren, sondern der neben dem Gartenzaun am Straßen¬rand stehende PKW. Die Zeugin gab auch an, dass es sich dabei um einen dunklen Kombi gehandelt hätte.

Dies entgegen der Aussagen der Zeugin C und der Zeugin R R (silberner Audi von M A).

Zeuge F S gab an, dass er zwei PKWs wahrgenommen hätte. Ein Kombi sei in Fahrtrichtung S. J auf der rechten Fahrbahnseite gestanden, der andere PKW sei auf der linken Fahrbahnseite gestanden in Richtung M. Der erste PKW sei in Richtung S. J weggefahren, hätte nach 30 m gewendet und sei dann zurück in Richtung M gefahren und vor der Personengruppe scharf abgebremst und angehalten worden. Es sei dann mit einem 1,5m langen Stempen auf den Kombi eingeschlagen worden. Der Kombi fuhr dann ein Stück in Richtung M weiter obwohl mehrere Personen vor dem Kombi standen. Beim Wegfahren dürfte der Kombi ein oder zwei Personen erwischt haben.

Nach 50 m Fahrt in Richtung M auf Höhe des Hauses S wendete der Kombi wieder und fuhr in Richtung S. J und dabei nochmal auf die nun zahlenmäßig geringere Personengruppe zu. Was der zweite PKW gemacht hätte, könne der Zeuge nicht sagen.

Zeugin S M - K:
Diese Zeugin gab an, dass ein dunkler PKW (näheres unbekannt) aus Richtung U kommend auf eine Menschengruppe unmittelbar vor dem `R-Haus´ zufuhr und stark abbremste. Es sah für sie nicht so aus, als ob der Lenker jemanden niederfahren möchte.

Der PKW (welcher dann Richtung S. J fuhr) wollte zum Schluss offensichtlich schon wegfahren bzw. flüchten. Der PKW war von den Personen vom `R – Haus´ umringt und teilweise eingeschlossen. Der PKW konnte dann stückweise in Richtung S. J a W wegfahren.

`Der zweite PKW (dieser war ebenfalls dunkel) gehörte offensichtlich auch zur Gegenseite und war auch beteiligt. Ich glaube auch dieser PKW ist von Personen welche zum `R –

Haus´ gehörten angegriffen bzw. bedroht worden. Dieser PKW konnte dann Richtung U wegfahren bzw. flüchten.´

Gemäß dieser Zeugin stellt es sich so dar, dass die Personengruppe aus dem `R – Haus´ die Personen in den beiden Fahrzeugen attackierten und diese nur Stückchenweise und nicht mit hoher Geschwindigkeit wegfahren konnten. Für diese Zeugin sah es auch nicht so aus, als hätte die Absicht bestand, jemanden niederzufahren.

R R - C:
Dieser gab an 3 PKW gesehen zu haben. Einen schwarzen Audi Kombi, der Herrn C gehören würde und der auch von diesem gelenkt worden sei.

Einen grauen Audi, der quer vor der Zufahrt zum Nachbarn stand und einen dritten unbekannten PKW auf der rechten Seite des Hauses S.

Die beiden Insassen des unbekannten PKWs vor dem Haus seien zunächst sitzen geblieben und nicht ausgestiegen.

Vier Männer (C, L S, L M und M A) seien zum Sharan gekommen und hätten den Zeugen angegriffen. Die 4 Angreifer seien dann in ihre PKWs gestiegen und zumindest der schwarze Audi von C sei Richtung Spar (Zentrum S. J) weggefahren. Wer gefahren ist, konnte der Zeuge R R nicht angeben. `Jedenfalls erfassten sie am großen Parkplatz vor unserem Haus mit der Frontpartie (Stoßstange) beim Wegfahren meinen Onkel D R. Dieser wurde am Rücken und den Beinen verletzt.´

Dieser Zeuge gibt sohin an, dass sich der Vorfall auf dem Parkplatz vor dem Haus S und nicht auf der Straße zugetragen hätte. Die Aussage steht damit im Widerspruch zu den übrigen Aussagen.

Die Aussage steht auch im Widerspruch zur Aussage von A R, der angab, dass der Beschwerdeführer mit Absicht auf die Menschenmenge zugefahren sei und dabei wilde Lenkbewegungen führte und nach einer Fahrstrecke von ca. 100 m mit dem linken Kotflügel die linke Körperseite (Unterschenkel) erfasst hätte.

Zeuge P L:
Dieser Zeuge gab an, dass er drei PKWs wahrgenommen hätte. Einen schwarzen Audi Kombi, der Herrn C gehören würde und auch von diesem gelenkt worden sei, einen grauen Audi Kombi, der auf dem Abstellplatz zum Haus abgestellt war und einen dritten unbekannten PKW mit unbekannter Farbe.

Der Zeuge führt an, dass im Zuge der Rauferei Herr C mit dem ersten PKW Audi schwarz ein Stück in Richtung S. J a W gefahren sei, dort gewendet und noch 20 m in Richtung M gefahren sei. Dabei sei er mit Absicht direkt in die Gruppe der Raufenden welche sich auf der Fahrbahn auf Höhe des `R-Hauses´ aufhielten gefahren.

Fast alle konnten zur Seite springen. Nur A R sei vom PKW gestreift worden.

Insgesamt hätte Herr C 3 mal seinen schwarzen PKW gewendet.

Am 27.03.2018 sind die Zeugen R V und I V in die Kanzlei des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers gekommen. Über das Gespräch wurde vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein Aktenvermerk aufgenommen.
Der Zeuge R V hat angegeben, dass Herr P S L niedergeschlagen worden sei und vier bis fünf Personen auf diesen eingeschlagen hätten. Der Zeuge hätte auch wahrgenommen, dass der Beschwerdeführer mit dem Fahrzeug des Zeugen L P S bis zu dem am Boden liegenden L zugefahren sei, jedoch nicht gefährdend oder nötigend. Der Zeuge hätte gemeinsam mit dem Beschwerdeführer Herrn L in das Auto verfrachtet. Dabei hätten andere Personen noch auf Herrn L eingeschlagen und mit dem Fuß getreten. Der Beschwerdeführer hätte, sobald Herr L sich im Auto befunden hatte den Vorfallsort verlassen. Es sei dabei weder jemand verletzt noch gefährdet worden.

Die belangte Behörde hat es sohin bei den widersprüchlichen Aussagen unterlassen, ein Ermittlungsverfahren zur Aufklärung der Widersprüche durchzuführen. Insbesondere hätten zwingend sämtliche Parteien unter Beiziehung eines Dolmetsch für rumänische Sprache einvernommen werden müssen. Es hätte sich bei dieser Einvernahme ergeben, dass nicht der Beschwerdeführer auf Personen mit einem PKW zugefahren ist und diese auch nicht verletzt hat.

Es wird daher beantragt nachstehende Personen als Zeugen einzuvernehmen:

R A
R R – C
L P
M F
C R T
V I
R R M
V R
- jeweils unter Beiziehung eines Dolmetschers

S F
M C
S M - K
...
Die Beschreibung der Tathandlung im Abschlussbericht der PI A vom 20.12.2017, wonach der Beschwerdeführer während der großen Rauferei in hohem Erregungszustand in den PKW von C C gestiegen sei und mit Vorsatz auf die auf der Fahrbahn bzw. dem Parkplatz befindliche Personengruppe zugefahren sei, deckt sich weder mit den Zeugenaussagen, noch ist der hohe Erregungszustand des Beschwerdeführers durch das Ermittlungsverfahren gedeckt oder zu Tage getreten.

...“

III.a) Mit Schreiben vom 05.06.2018 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

b) Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 VwGVG).

c) Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 24.11.2017 fand gegen 02.40 Uhr im Gemeindegebiet von S. J a. W., L1039, auf Höhe des Objektes Sch eine Rauferei mit zahlreichen Beteiligten statt. Im Zuge der Rauferei wurde eine Person schwer verletzt, indem diese vorsätzlich von einer anderen Person mit einem PKW niedergefahren wurde.

Von der belangten Behörde wurde dem Bf lediglich eine Mitteilung über die Einleitung eines Verfahrens zum Entzug der Lenkberechtigung zugestellt und ihm in diesem Rahmen die Möglichkeit gegeben, binnen zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen, widrigenfalls das Verfahren ohne jede weitere Anhörung fortgeführt werde. Der Bf reagierte auf diese Mitteilung nicht, woraufhin – ohne ein weiteres Verfahren zu führen – der angefochtene Bescheid erlassen wurde.

Hinsichtlich der in diesem Verfahren wesentlichen Frage, wer den zuvor erwähnten PKW gelenkt hat, wurden von der belangten Behörde keinerlei Ermittlungsschritte vorgenommen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

a) Die im Beschwerdefall maßgebenden Bestimmungen des FSG lauten idgF auszugsweise:

"Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung
§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die: ...
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7), ...

Verkehrszuverlässigkeit
§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. ...
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird. ...
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand: ...
3. als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse

herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat; …
9. eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat; …
(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist. …

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung Allgemeines
§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder …
(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. …
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. …“

b) Nach ständiger Rsp des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH vom 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

c) § 7 Abs 3 Z 3 FSG zufolge muss eine Person als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein bestimmtes Verhalten setzen; Z 9 leg cit nach muss eine Person eine näher definierte strafbare Handlung begangen haben.

Wie oben dargelegt, stützt sich die belangte Behörde hinsichtlich der Frage, wer den PKW gelenkt hat, im angefochtenen Bescheid einzig auf eine Passage eines polizeilichen Abschlussberichts. Die belangte Behörde hat jeglichen Ermittlungsschritt unterlassen, indem sie keine einzige der verfahrensrelevanten Personen einvernommen und sich nicht einmal mit den – wie im Rechtsmittelschriftsatz zu Recht aufgezeigt wird – zum Teil widerstreitenden Aussagen dieser Personen bei der polizeilichen Einvernahme auseinander gesetzt hat. Der Bf wurde darüber hinaus auch von der Polizei nicht einvernommen bzw

findet sich ein entsprechendes Vernehmungsprotokoll nicht im vorgelegten Behördenakt.

Das Landesverwaltungsgericht verweist die Sache daher gem § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und Erlassung eines neuen Bescheides zurück. Angemerkt wird, dass es angesichts der – laut Vorlageschreiben – für den 07.08.2018 anberaumten Hauptverhandlung vor dem Landesgericht Ried im Innkreis zweckmäßig scheint, das Ergebnis dieser Verhandlung abzuwarten. In einem allfälligen neuerlichen Entzugsbescheid wird zudem die Entzugsdauer und die Notwendigkeit der begleitenden Maßnahmen zu begründen sein.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab (vgl VwGH 29.5.2013, 2013/22/0050; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer